

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen § 55 Abs. 3 BörsO (Pflicht zur Benutzung der zugeteilten persönlichen Benutzerkennung)

Az.: 2016/11



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 26. Juli 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden für die am 17. Februar 2015 um 17.10.25.17.241865 Uhr erfolgte Benutzung der Händler-ID TRD000 des Händlers für Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT) jeweils mit einem

V e r w e i s

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,00 (Eintausendfünfhundert) Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Verhalten des Händlers (im Folgenden A. A., Händler-ID AAA000), ein Händler der Beteiligten zu 1., der am 17. Februar 2015 die Händler-ID TRD000 des ehemaligen Händlers (im folgenden B. B) der Beteiligten zu 1. zur Durchführung von Handelsaktivitäten benutzt hatte.

Die Beteiligte zu 1. ist ein grenzüberschreitender Finanzdienstleister im Privatbesitz. Die Gesellschaft ist seit Juli 2004 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-AAAAA) zugelassen; für sie sind zurzeit ca. 10 Börsenhändler tätig. Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2014 mit 1,9 Millionen Trades auf Platz 148 der insgesamt 403 Eurex-Teilnehmer; ihr Handelsvolumen betrug knapp 63 Milliarden Euro.

Der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler, ist seit 03. Februar 2012 für die Beteiligte zu 1. registriert.

B. B., ihr ehemaliger Händler, war als Eurex- Händler für die Beteiligte zu 1. vom 20. November 2012 bis zum 23. Februar 2015 registriert (ID TRD000).

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 17. Februar 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen im Eurex Produkt EURO STOXX 50® Index Options (OESX Sept 2800 PUT) unter der Händler-ID TRD000 des Händlers B. B. fest.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 richtete die HÜSt. ein Auskunftsersuchen an die Beteiligte zu 1. wegen Crossing-Verdachts. Diese nahm durch ihre Compliance Abteilung Stellung und bestätigte den Cross-Trade. Sie gab zudem den Beteiligten zu 2., A.A. , als Händler an. Nachdem die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen unterrichtet hatte, wurde ein Sanktionsverfahren, Az.: 2015/14, gegen die Beteiligte zu 1. und ihren ehemaligen Händler B. B. I eingeleitet. Mit Beschluss vom Oktober 2015 stellte der Sanktionsausschuss das Verfahren gegen B. B. ein und belegte die Beteiligte zu 1. für den am 17. Februar 2015 erfolgten Cross-Trade mit einem Ordnungsgeld von 1.500,00 (Eintausendfünfhundert) Euro. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Unter dem 20. September 2015 nahmen die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. zu dem Vorwurf Stellung. Sie bestätigten den Cross-Trade ohne vorherigen Cross-Request. Weiter wurde dargelegt, dass die Transaktionen auf Kundenaufträgen basierten. Der die Order eingebende Händler A. A. habe die Transaktionen unter der Händler-ID von B. B. durchgeführt, der am selben Broking-Desk wie Herr A. tätig gewesen, mittlerweile aber nicht mehr bei der Beteiligten zu 1. tätig sei. Der Händler A. A. habe die Transaktion ursprünglich als Block geplant, was wegen der geringen Größe nicht zulässig sei; die Transaktionen seien daher im offenen Markt durchgeführt worden. Es seien Angebote von neun Market Maker eingeholt und die Preise sieben Banken gezeigt worden. Die Transaktionen seien einem weiten Kreis anderer Marktteilnehmer bekannt gewesen. Sie seien in der Mitte des angezeigten Spread, d.h. zum Marktpreis, erfolgt ohne verfälschenden Einfluss auf den Markt.

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2015 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung von der Benutzung einer fremden Benutzerkennung durch den Beteiligten zu 2. und vertrat die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) vorliege, wonach die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Eingaben ausschließlich von zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennung zu erfolgen habe.

Die Geschäftsführung hat mit Schreiben vom 14. April 2016 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie teilt die Auffassung der HÜSt. und geht ebenfalls von einem zumindest fahrlässig begangenen Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO durch den Beteiligten zu 2. aus, dessen Verhalten der Handelsteilnehmerin, der Beteiligten zu 1., zuzurechnen sei.

Ergänzend wird in der Stellungnahme vom 22. Juni 2016 ausgeführt, dass dem vorangegangenen Verfahren 2015/14 ein anderer Lebenssachverhalt und ein anderer Verstoß zugrunde gelegen haben und daher das Doppelbestrafungsverbot nicht greife. Zudem liege der Missbrauch der User-ID zeitlich vor dem Cross-Trade. Auch sei die missbräuchliche Verwendung einer User-ID auch ohne die spätere Eingabe eines Cross-Trades sanktionswürdig. Der Beteiligten sei bei dem eindeutigen ID-Missbrauch ein Organisationsverschulden vorzuwerfen, auch wenn es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe.

In ihren Stellungnahmen vom 10. Juni und 05. Juli 2016 rügen die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. die Unzulässigkeit des Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot und verweisen zur Begründung auf die Bereiche Straf-, Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenrecht und machen Ausführungen zu zum Tatbegriff i.S.d. Doppelbestrafungsverbot. Zudem wird auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG hingewiesen). Sie vertreten die Ansicht, dem vorliegenden Sanktionsverfahren liege der gleiche Lebenssachverhalt wie dem bestandskräftig beendeten Verfahren 2015/14 zugrunde, weswegen eine abschließende Sanktionsentscheidung bereits getroffen sei. Mehrere zeitlich aufeinander folgende Taten, stellten bei innerer Verknüpfung einen einheitlichen Lebenssachverhalt dar. Auch sei die bei Einleitung des vorliegenden Sanktionsverfahrens von der Geschäftsführung geschilderte Tat, der Cross-Trade, identisch mit dem vorangegangenen Verfahren, da alleine die Eingabe eines Cross-Trades gerügt werde. Zudem wird eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wegen der „Aufspaltung“ in zwei Verfahren gerügt. Das Verfahren sei daher einzustellen. Außerdem gebiete der Grundsatz des fairen Verfahrens eine Verbindung der beiden Verfahren um die Verhängung einer Gesamtssanktion zu ermöglichen. Zumindest müsse eine Anrechnung der Sanktion des ersten Verfahrens erfolgen.

Es habe sich um einen einmaligen Vorfall basierend auf dem Verhalten des Beteiligten zu 2. zu gehandelt und es seien nach Sachverhaltsfeststellung durch die HÜSt. eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen getroffen worden. Dies wird näher unter Verweis auf Trainingsmaterial, ein Compliance-Handbuch, der Einführung eines 4-Augen-Prinzips bzgl. der Überwachung sämtlicher aktiver User-ID ausgeführt.

Letztlich wird darauf verwiesen, dass die Beteiligte zu 1. nachhaltige Maßnahmen u.a. zur Vermeidung der missbräuchlichen Nutzung von User-ID ergriffen habe.

Die Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten zu 2. äußern das Bedauern des Händlers bzgl. seines Verhaltens. Er sei seit vier Jahren beanstandungsfrei als Händler an der Eurex zugelassen. Es habe sich um ein einmaliges Versehen gehandelt, das fahrlässig erfolgt sei. Der Beteiligte zu 2. sei an die Einhaltung der einschlägigen Handelsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften von der Beteiligten zu 1. erinnert worden und werde künftig mit großer Sorgfalt die einschlägigen Vorschriften beachten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind. Der Verwaltungsvorgang bzgl. des Sanktionsverfahrens Az.: 2015/14 ist beigezogen worden, worauf die Beteiligten mit der Eingangsverfügung hingewiesen worden sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligter zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt.

Verfahrenshindernisse liegen nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Verfahrensbevollmächtigten steht dem vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. und der Verhängung einer Sanktionsmaßnahme nicht das Verfahrenshindernis eines Verbrauchs der Verhängung einer Sanktion wegen des bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens mit dem Aktenzeichen 2015/14 entgegen. Der in Art. 103 Abs. 3 GG normierte Grundsatz „ne bis in idem“ bezieht sich - was Wortlaut und Sinn des Artikels zu entnehmen ist - auf allgemeine Strafgesetze, zu denen weder das BörsG noch die sonstigen börsenrechtlichen Satzungen oder Bestimmungen gehören. Auch die Disziplinar Gesetze des Bundes und der Länder sowie die diversen Berufsordnungen sind keine allgemeinen Strafgesetze i.S.d. Art. 103 Abs. 3 GG.

Soweit die Verfahrensbevollmächtigten auf das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip und ein daraus abzuleitendes Doppelahndungsverbot verweisen, folgt aus diesem Grundsatz zwar, dass die mehrfache Ahndung desselben Vorgangs mit der gleichen oder einer weitgehend gleichen Maßnahme verboten ist. Mithin ist eine gleiche Maßnahme ausgeschlossen, wenn sich der Gegenstand der späteren Ahndung mit dem der früheren in allen Einzelheiten deckt. Die Kriterien für die Abgrenzung „Deckungsgleichheit oder nicht“ können nur dem Gerechtigkeitsgedanken entnommen werden. Dieser liefert als allgemeines Prinzip keine klaren, abstrakt zu bestimmenden Abgrenzungsmerkmale. Was im

Sanktionsrecht der Börse als gerecht anzusehen ist, richtet sich nicht nur nach dem Anlass, sondern auch nach dem Ziel und Zweck der Ahndung. Danach ist verfassungsrechtlich eine Mehrfach-ahndung nicht verboten, wenn durch ein und denselben Vorgang gegen mehrere verschiedene börsenrechtliche Regelungen i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG verstoßen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Dem abgeschlossenen Sanktionsverfahren lag ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen der Eurex zugrunde; Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen § 55 BörsO, der den Zugang von Personen zur Börsen-EDV regelt und insoweit bestimmte Pflichten normiert.

Das vorliegende Verfahren verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der gerügten „Aufspaltung in zwei Verfahren“. Die Beteiligte zu 1. wird durch die beiden Verfahren nicht übermäßig belastet, in ihre Rechte wird nicht unverhältnismäßig eingegriffen. Die Gegenstände der beiden Sanktionsverfahren unterscheiden sich wesentlich voneinander und beinhalten zwei unterschiedliche Verstöße i.S.d. § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG. Dem bereits bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren, Az.: 2015/14, lag ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex zugrunde, während Verfahrensgegenstand des vorliegenden Verfahrens ein Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO ist. Es besteht auch kein Anspruch der Beteiligten zu 1. darauf, dass bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen zwei Verstößen i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG - wie er vorliegend unzweifelhaft besteht - beide zum Gegenstand eines Sanktionsverfahrens gemacht werden müssen. Insoweit weist der Sanktionsausschuss darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 BörsVO eine Verbindung von Sanktionsverfahren im Ermessen („kann“) des Vorsitzenden/der Vorsitzenden steht und Voraussetzung ein gleicher Verfahrensgegenstand ist. Letzteres ist vorliegend nicht gegeben (siehe oben). Auch aus dem Gesichtspunkt eines erhöhten Kostenrisikos durch zwei Sanktionsverfahren folgt nicht, dass eine Verbindung wegen des Gebots der Fairness erfolgen muss. Darüber hinaus ist das erste Verfahren bereits bestandskräftig beendet.

Aus den oben dargelegten Gründen steht dem vorliegenden Verfahren auch nicht der Einwand einer bereits vorliegenden bestandskräftigen Entscheidung entgegen.

Über einen Verstoß gegen § 55 BörsO wurde bisher noch nicht entschieden.

Entgegen der Ansicht der Verfahrensbevollmächtigten ist dem Abgabeschreiben der Geschäftsführung vom 14. April 2016 der Gegenstand des vorliegenden Sanktionsverfahrens, nämlich der Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO, eindeutig zu entnehmen. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass sich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts alleine auf diesen Verstoß bezieht. Dass in der Sachverhaltsschilderung auch der Cross-Trade erwähnt wird, führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen „auch“ zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden sollte. Zudem zeigt ein Vergleich des Inhalts des Abgabeschreibens vom 19. August 2015 im Verfahren 2015/14 mit dem Inhalt des Abgabeschreibens im vorliegenden Verfahren, dass unterschiedliche börsenrechtliche Vorschriften bzw. deren Verletzung zum Gegenstand der Sanktionsverfahren gemacht wurden.

Sonstige Gründe, die der Durchführung eines Sanktionsverfahrens entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens liegt ein fahrlässig begangener Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO durch die Beteiligte zu 1. vor, die sich das Verhalten ihrer Händler zurechnen lassen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliche Pflichten, auch wenn sie nach dem Wortlaut der Regelung „nur“ die Händler betreffen, dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Juli 2004 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen § 55 BörsO, vor.

Bei der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist eine Satzung, die u.a. Bestimmungen bzgl. der Organisation, der Kompetenz der Börsenorgane, der Zulassungsvoraussetzungen enthält und gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BörsG vom Börsenrat erlassen wird.

§ 55 BörsO trifft eindeutige Regelungen bzgl. des Zugangs von Personen zur Börsen-EDV. Die Abätze 2 Satz 2 sowie Absatz 3 verbieten die Benutzung fremder Benutzerkennungen und gebieten die ausschließliche Benutzung der eigenen Kennung. Gegen diese Verpflichtung hat der Beteiligte zu 2. verstoßen. Er hat unter unstreitiger Benutzung der Händler-ID von B. B. (TRD000) und nicht seiner eigenen (AAA000) zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt als eine für die Beteiligte zu 1. zum Zeitpunkt der Transaktionen am 17. Februar 2015 tätige Hilfsperson Handelsaktivitäten mit einem Volumen von 750 Kontrakten für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1. durchgeführt.

Die genannte Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Ihr Sinn besteht nicht alleine in der Festlegung von Formalien. Sie dient u.a. der Transparenz der Aktivitäten im Hinblick auf die handelnden Personen und damit dem Vertrauen der Börsenteilnehmer bzgl. der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Börsenhändler. Letztlich dient sie auch der Kontrolle der Handelsaktivitäten hinsichtlich der agierenden Personen.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten ihres Händlers A. A. wird der Beteiligten zu 1. - wie oben dargelegt - zugerechnet.

Der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Handeln aus. Es ist nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Bestimmungen über den Zugang von Personen zur Börsen-EDV beiden Beteiligten des vorliegenden Verfahrens nicht bekannt gewesen sind. Für ein vorsätzliches Handeln, d.h. einen bewussten und gewollten Verstoß gegen § 55 BörsO durch die Benutzung einer fremden Benutzerkennung liegen keine belastbaren Umstände vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen § 55 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 BörsVO dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Der Zeitraum des verfahrensgegenständlichen Fehlverhaltens am 17. Februar 2015 ist denkbar kurz und erfolgte in der Zeit von 10:25.17.239593 bis 10:25.17.241865 Uhr. Es handelte sich hierbei auch um ein einmaliges Fehlverhalten. Die Beteiligte zu 1. hat zudem Vermeidungsmaßnahmen getroffen, indem sie allen ihren Mitarbeitern mit User-ID das Eurex-Trainingsmaterial ausgehändigt und auf die Pflichten aus § 55 BörsO ausdrücklich hingewiesen hat. Sie hat weiterhin ausdrückliche Hinweise in ihr Compliance-Handbuch aufgenommen. Weiter wurde ein 4-Augen-Prinzip bzgl. der Überwachung sämtlicher aktiver User-ID und zur Sicherstellung des korrekten Umgangs mit den User-ID eingeführt.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion. Der Verhängung eines Verweises steht nicht entgegen, dass die Beteiligte zu 1. wegen eines Verstoßes gegen die Cross-Trade Regelung in Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen der Eurex durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom Oktober 2015, Az.: 2015/14, mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,- Euro belegt wurde. Die nachträgliche Bildung einer „Gesamtsanktion“, wie sie von den

Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten zu 1. angeregt wird, ist nicht angezeigt. Es bedarf keines Ausgleichs dafür, dass die diversen Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften nicht gemeinsam Gegenstand eines Sanktionsverfahrens gewesen sind und gemeinsam sanktioniert wurden. Zudem fehlen vergleichbar den strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 54 ff. StGB ähnliche Regelungen in börsenrechtlichen Vorschriften.

B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Benutzer-ID des Händlers B.B. für Transaktionen (Cross-Trade bzgl. 750 Kontrakte) benutzt hatte.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers einen Verweis für die angemessene Sanktionsmaßnahme. Dem Beteiligten zu 2. kann nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es handelte sich zudem um ein einmaliges Fehlverhalten von sehr kurzer zeitlicher Dauer. Er hat sein Bedauern über den Vorfall bekundet, darauf hingewiesen, dass er seit vier Jahren zugelassener Händler sei, bisher beanstandungsfrei agiert habe und künftig mit noch größerer Sorgfalt die einschlägigen Vorschriften beachten werde.

Auch wurde im Verfahren 2015/14 darauf hingewiesen, dass sowohl der Beteiligte zu 2. wie auch der Händler P.O. am selben Broking-Desk tätig gewesen seien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende